



## Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

### Urteil

2 A 275/17

In der Verwaltungsrechtssache

Herr [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: Irakisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,  
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 428/17 ER 10 ER -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg - 6348457-438 -

– Beklagte –

wegen Verfahren nach §§ 29 a, 30 AsylG

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 19. Februar 2019 durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. [REDACTED] als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 4. bis 6. ihres Bescheides vom 21. März 2017 verpflichtet festzustellen, dass im Fall des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu 2/3, die Beklagte zu 1/3.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe der vollstreckbaren Kostenforderung abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Der am [REDACTED] 1998 geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volks- und muslimischer Religionszugehörigkeit. Er lebte vor seiner Ausreise zuletzt in [REDACTED]. Im August 2015 reiste er aus seinem Heimatland aus und am 17. September 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Hier stellte er am 22. Oktober 2015 einen Asylantrag, zu dessen Gründen er am 30. September 2016 angehört worden ist. Zu dessen Begründung gab er im Wesentlichen an, vor dem IS geflüchtet zu sein, der es ihm nicht länger erlaubt habe, die Schule zu besuchen. Er habe auch Hinrichtungen und Folterungen gesehen und große Angst vor einer Zwangsrekrutierung gehabt. Seine Eltern und Geschwister lebten noch im Irak, und zwar in einem Flüchtlingscamp in den kurdischen Autonomiegebieten.

Im Laufe des Verfahrens unterzog die Beklagte den Personalausweis des Klägers einer physikalisch-technischen Echtheitsuntersuchung. Bei dieser Untersuchung stellte sich der Personalausweis des Klägers als Totalfälschung heraus. Eine Erklärung hierfür vermochte der Kläger nicht beizubringen. In den Akten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge befindet sich ein Vermerk des Anhörers [REDACTED] wonach davon auszugehen sei, dass der Kläger aus [REDACTED] stamme, auch wenn das Personaldokument unecht sei.

Mit Bescheid vom 21. März 2017 lehnte die Beklagte in Person des Einzelentscheiders [REDACTED] die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf subsidiären Schutz als offensichtlich unbegründet ab. Gleichzeitig stellte sie fest,

dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen und forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot befristete sie auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Zur Begründung gab die Beklagte im Wesentlichen an, die allgemeine Lage in [REDACTED] begründe eine politische Verfolgung nicht. Grundsätzlich sei zwar subsidiärer Schutz für aus [REDACTED] stammende irakische Staatsangehörige zu gewähren; es sei jedoch nicht davon auszugehen, dass der Kläger von dort stamme, denn er habe eine gefälschte Identitätskarte vorgelegt. Wegen der bestehenden familiären Beziehungen in den Irak seien seine Anträge als offensichtlich unbegründet abzulehnen.

Hiergegen hat der Kläger am 29. März 2017 Klage erhoben und gleichzeitig um die Gewährung vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutzes nachgesucht.

Zu deren Begründung trägt er im Wesentlichen vor, aus [REDACTED] zu stammen. Seine Herkunft könnten verschiedene Zeugen bestätigen. Da er aus [REDACTED] stamme, sei ihm mindestens subsidiärer Schutz zu gewähren.

Mit Beschluss vom 19. April 2017 hat der Einzelrichter die aufschiebende Wirkung der Klage des Klägers vom 29. März 2017 gegen die in Ziffer 5 des Bescheides der Beklagten vom 21. März 2017 enthaltene Abschiebungsandrohung in den Irak angeordnet. Zur Begründung hat er im Wesentlichen darauf abgestellt, dass viel dafür spreche, dass der Kläger trotz Totalfälschung seines Personalausweises aus [REDACTED] stamme. Dies begründe Zweifel an der Feststellung der Beklagten, dem Kläger sei subsidiärer Schutz nicht zuzubilligen. Sei der Antrag des Klägers daher nicht zwingend unbegründet, könne er schon gar nicht als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden.

Der Kläger hat ärztliche Atteste des [REDACTED] vom [REDACTED] [REDACTED] 2017 und vom [REDACTED] 2018 vorgelegt. Aus diesen ergibt sich, dass er wegen einer mittelgradigen depressiven Episode seit dem [REDACTED]. Februar 2017 in psychiatrischer Behandlung ist. Wegen der Einzelheiten der Diagnose und der Auswirkungen der Erkrankung auf den Kläger wird auf die einzelnen Atteste Bezug genommen.

Der Kläger ist in mündlicher Verhandlung zu seinen Asylgründen persönlich angehört worden. Wegen der Einzelheiten seiner Aussagen wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie die Verwaltungsvorgänge der Beklagten und die Ausländerakten des [REDACTED] Bezug genommen. Diese Unterlagen sind ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen wie die aus der den Beteiligten mit der Ladung übersandten Liste ersichtlichen Erkenntnismittel.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist nur im tenorierten Umfang erfolgreich. Nur im Hinblick auf ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG ist die Beklagte zu einer entsprechenden Feststellung zu verpflichten. Im Übrigen, d.h. im Hinblick auf die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutzstatus, ist die Klage unbegründet und der Bescheid der Beklagten vom 21. März 2017 rechtmäßig.

Die Flüchtlingseigenschaft kann dem Kläger nicht zuerkannt werden.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II Seite 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten nach § 3 a AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II Seite 685, 953) keine Abweichung zulässig ist, oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist.

Dabei muss gemäß § 3 a Abs. 3 AsylG zwischen den Verfolgungsgründen im Sinne von § 3 Abs. 1 und § 3 b AsylG und der Verfolgungshandlung oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen.

Nach § 3 c AsylG kann die Verfolgung ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung im Sinne des § 3 d AsylG zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit in diesem Sinne liegt vor, wenn sich die Rückkehr in den Heimatstaat aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen als unzumutbar erweist, weil bei Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände die für eine bevorstehende Verfolgung streitenden Tatsachen ein größeres Gewicht besitzen als die dagegen sprechenden Gesichtspunkte. Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 - Qualifikationsrichtlinie - (ABl. L 337/9) ist hierbei die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung und einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Regelung privilegiert den von ihr erfassten Personenkreis bei einer Vorverfolgung durch eine Beweiserleichterung, nicht aber durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Die Vorschrift begründet für die von ihr begünstigten Antragsteller eine widerlegbare Vermutung dafür, dass sie erneut von einem ernsthaften Schaden bei einer Rückkehr in ihr Heimatland bedroht werden. Die Vermutung nach Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie, dass der Ausländer erneut von einem solchen Schaden bedroht wird, setzt einen inneren Zusammenhang zwischen der Vorschädigung und dem befürchteten künftigen Schaden voraus (BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 – 10 C 5/09 -, juris RN 21). Dadurch wird der Antragsteller, der bereits einen ernsthaften Schaden erlitten hat oder von einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die einen solchen Schaden begründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden.

Die Gefahr eigener Verfolgung kann sich nicht nur aus gegen den Ausländer selbst gerichteten, sondern auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen ergeben, wenn diese Dritten wegen eines asylrelevanteren Merkmals verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet (Gefahr der Gruppenverfolgung). Eine solche Gefahr kann auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen (BVerwG, Urteil vom 21.04.2009 – 10 C 11/08 -, juris RN 14).

Als vorverfolgt gilt ein Schutzsuchender dann, wenn er aus einer durch eine eingetretene oder unmittelbar bevorstehende politische Verfolgung hervorgerufenen ausweglosen Lage geflohen ist. Die Ausreise muss das objektive äußere Erscheinungsbild einer unter dem Druck dieser Verfolgung stattfindenden Flucht aufweisen. Das auf dem Zufluchtsgedanken beruhende Asyl- und Flüchtlingsrecht setzt daher grundsätzlich einen nahezu zeitlichen (Kausal-) Zusammenhang zwischen der Verfolgung und der Ausreise voraus.

Es obliegt dabei dem Schutzsuchenden, sein Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darzulegen. Er muss daher die in seine Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse, in einer Art und Weise schildern, die geeignet ist, seinen geltend gemachten Anspruch lückenlos zu tragen. Dazu bedarf es - unter Angabe genauer Einzelheiten - einer stimmigen Schilderung des Sachverhalts. Daran fehlt es in der Regel, wenn der Schutzsuchende im Lauf des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe nicht nachvollziehbar erscheinen, und auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Verfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Begehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.02.1988 - 9 C 32/87 -; BVerfG, Beschluss vom 29.11.1990 - 2 BvR 1095/90 -, jeweils zitiert nach juris).

Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 e Abs. 1 AsylG nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3 d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Gemessen hieran geht das Gericht davon aus, dass der Kläger vorverfolgt aus seiner Heimat ausgereist ist. Er ist nach der Besetzung von [REDACTED] durch den IS aus der Stadt geflohen. In Anbetracht der bekannten Zwangsrekrutierungen insbesondere von Jugendlichen im Alter des Klägers, stand seine Verfolgung unmittelbar bevor. Er hat sich ihr nach seinem glaubhaften Vorbringen nur dadurch entziehen können, dass er sich vor seiner Ausreise im Wesentlichen zuhause aufgehalten hat. Es gibt indes stichhaltige Gründe für die Annahme, dass eine solche Verfolgung ihm bei einer Rückkehr in den Irak nicht erneut droht.

Am 3. November 2017 wurden die letzten drei irakischen Städte, die sich noch unter der Kontrolle des IS befanden, von den irakischen Streitkräften zurückerobert und laut der US-geführten Koalition zur Bekämpfung des IS hat dieser nun 95 % jener irakischen Territorien verloren, welche er im Jahr 2014 als Kalifat ausgerufen hatte (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl –BFA–, Länderinformationsblatt der Staatedokumentation Irak, vom 24.08.2017 Stand: 23.11.2017, Seiten 8, 18, 20 und 48 ff.; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, vom 12.02.2018, Stand: Dezember 2017 im Folgenden Lagebericht AA, S. 4). Lediglich kleinere Wüstengebiete an der Grenze zu Syrien stehen noch unter Kontrolle des IS (vgl. hierzu das täglich aktualisierte Kartenmaterial unter <https://isis.liveu-amap.com/>, abgerufen am 18.07.2018). In der Heimatprovinz der Kläger [REDACTED] befinden sich möglicherweise noch einzelne Schläferzellen der Terroristenorganisation, die auch vereinzelt Anschläge verüben; von diesen Teilen des IS geht indes nicht mehr eine politische Verfolgung im Sinne von § 3 a i.V.m. § 3 b AsylG aus. Es mögen einzelne terroristische Attentate stattfinden für die fortbestehende Annahme einer Gruppenverfolgung fehlt es indes an der hierfür erforderlichen Verfolgungsdichte. Auch wäre der irakische Staat mittlerweile im Sinne von § 3 d AsylG willens und in der Lage gegen derartige Übergriffe Schutz zu bieten. Anhaltspunkte dafür, dass den Klägern allein wegen ihrer Religionszugehörigkeit im Irak eine Gefahr für Leib oder Leben droht, hat das Gericht nicht.

Diese Einschätzung schließt sowohl die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3, wie auch die Zuerkennung des subsidiären Schutzes aus (zum subsidiären Schutz a.A. VG Hannover, Urteil vom 25.04.2018 – 6 A 10814/17 -, juris RN 44 ff. und das vom Kläger zitierte Urteil des VG Gelsenkirchen vom 01.08.2018 – 15a K 5396/16.A; wie hier, VG Hamburg, Urteil vom 20.02.2018 – 8 A 7173/16 -, juris RN 47 ff.).

Es ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass den Klägern bei ihrer Rückkehr in den Irak die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG droht. Soweit die Kläger sich vor Handlungen des IS fürchten, gilt das oben zu der Gefahr einer Verfolgung Ausgeführte entsprechend, wobei an die Stelle der Verfolgung bzw. der begründeten Furcht vor Verfolgung die Gefahr eines ernsthaften Schadens bzw. die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens tritt.

Auch eine ernsthafte individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG liegt im Fall des Klägers nicht vor.

Dabei ist der Begriff des internationalen wie auch des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts unter Berücksichtigung der Bedeutung dieser Begriffe im humanitären Völkerrecht, insbesondere unter Heranziehung der in Art. 3 der Genfer Konventionen zum humanitären Völkerrecht 1949 und des zur Präzisierung erlassenen Zusatzprotokolls II von 1977 auszulegen (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.6.2008, 10 C 43/07, juris, Rn. 21 f.). Danach müssen die Kampfhandlungen von einer Qualität sein, wie sie u.a. für Bürgerkriegssituationen kennzeichnend sind und über innere Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und ähnliche Handlungen hinausgehen. Bei innerstaatlichen Krisen, die zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegen, scheidet die Annahme eines bewaffneten Konflikts im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG nicht von vornherein aus. Der Konflikt muss aber jedenfalls ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen, wie sie typischerweise in Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfen zu finden sind. Ein solcher innerstaatlicher bewaffneter Konflikt kann überdies landesweit oder regional (z.B. in der Herkunftsregion des Ausländers) bestehen, er muss sich mithin nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken. Besteht ein bewaffneter Konflikt mit der beschriebenen Gefahrendichte nicht landesweit, kommt eine individuelle Bedrohung allerdings in der Regel nur in Betracht, wenn der Konflikt sich auf die Herkunftsregion des Klägers erstreckt, in die er typischerweise zurückkehren wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 31.1.2013, 10 C 15/12, juris, Rn. 13; Urt. v. 14.7.2009, 10 C 9/08, juris, Rn. 17). Auch der Europäische Gerichtshof spricht in seiner Entscheidung vom 17. Februar 2009 davon, dass der "tatsächliche Zielort" des Ausländers bei einer Rückkehr in den Herkunftsstaat zu berücksichtigen sei (C-465/07, juris, Rn. 40). Auf einen bewaffneten Konflikt außerhalb der Herkunftsregion des Ausländers kann es nur ausnahmsweise ankommen. Bei einem regional begrenzten Konflikt außerhalb seiner Herkunftsregion muss der Ausländer stichhaltige Gründe dafür vorbringen, dass für ihn

eine Rückkehr in seine Herkunftsregion ausscheidet und nur eine Rückkehr gerade in die Gefahrenzone in Betracht kommt (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.7.2009, a.a.O.). Der innerstaatliche bewaffnete Konflikt begründet ein Abschiebungsverbot nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG aber nur dann, wenn der Schutzsuchende von ihm ernsthaft individuell bedroht ist und keine innerstaatliche Schutzalternative besteht. Das Vorliegen einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit der Person setzt nicht voraus, dass diese Person beweist, dass sie aufgrund von ihrer persönlichen Situation innewohnenden Umständen spezifisch betroffen ist (vgl. EuGH, Urt. v. 17.2.2009, C-465/07, juris, Rn. 43). Eine solche Bedrohung kann vielmehr auch dann ausnahmsweise als gegeben angesehen werden, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt nach der Beurteilung der zuständigen nationalen Behörden ein so hohes Niveau erreicht hat, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei Rückkehr in das betroffene Land oder gegebenenfalls die betroffene Region allein durch die Anwesenheit im Gebiet des Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr läuft, einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt zu sein. Dabei hebt der Europäische Gerichtshof hervor, dass der Grad willkürlicher Gewalt, der vorliegen muss, damit ein Anspruch auf subsidiären Schutz besteht, umso geringer ist, je mehr der Betroffene belegen kann, dass er aufgrund seiner persönlichen Situation innewohnender Umstände spezifisch betroffen ist. Hieraus folgt, dass in jedem Fall Feststellungen über das Niveau willkürlicher Gewalt in dem betreffenden Gebiet getroffen werden müssen. Liegen keine gefahrerhöhenden persönlichen Umstände vor, ist ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt erforderlich; liegen gefahrerhöhende persönliche Umstände vor, genügt auch ein geringeres Niveau willkürlicher Gewalt (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.4.2010, 10 C 4/09, juris, Rn. 33). Zu diesen gefahrerhöhenden Umständen gehören in erster Linie solche persönlichen Umstände, die den Antragsteller von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen, etwa weil er von Berufs wegen – z.B. als Arzt oder Journalist – gezwungen ist, sich nahe der Gefahrenquelle aufzuhalten. Dazu können aber auch solche persönlichen Umstände gerechnet werden, aufgrund derer der Antragsteller als Zivilperson zusätzlich der Gefahr gezielter Gewaltakte – etwa wegen seiner religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit – ausgesetzt ist, sofern deswegen nicht schon eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht kommt. Auch im Fall gefahrerhöhender persönlicher Umstände muss aber ein hohes Niveau willkürlicher Gewalt bzw. eine hohe Gefahrendichte für die Zivilbevölkerung in dem fraglichen Gebiet festgestellt werden. Allein das Vorliegen eines bewaffneten Konflikts und die Feststellung eines gefahrerhöhenden Umstandes in der Person des Antragstellers reichen hierfür nicht aus. Erforderlich ist vielmehr eine jedenfalls annäherungsweise quantitative Ermittlung der Gesamtzahl der in dem betreffenden Gebiet lebenden Zivilpersonen einerseits und der Akte willkürlicher Gewalt andererseits,

die von den Konfliktparteien gegen Leib oder Leben von Zivilpersonen in diesem Gebiet verübt werden, sowie eine wertende Gesamtbetrachtung mit Blick auf die Anzahl der Opfer und die Schwere der Schädigungen (Todesfälle und Verletzungen) bei der Zivilbevölkerung. Dabei können für die Bemessung der Gefahrendichte die für die Feststellung einer Gruppenverfolgung im Bereich des Flüchtlingsrechts entwickelten Kriterien entsprechend herangezogen werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.4.2010, 10 C 4/09, juris, Rn. 33). Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass jedenfalls ein Risiko von 1:800 bzw. 0,125 v.H., in dem betreffenden Gebiet im Laufe eines Jahres verletzt oder getötet zu werden, so weit von der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entfernt ist, dass selbst eine wertende Gesamtbetrachtung eine individuelle Bedrohung nicht mehr zu begründen vermag (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.11.2011, 10 C 13/10, juris, Rn. 22 f.).

Für den [REDACTED] Distrikt, die Herkunftsregion des Klägers, ist ein solcher internationaler oder innerstaatlicher Konflikt nicht anzunehmen. Dies folgt bereits daraus, dass der IS durch die irakischen Streitkräfte – wie dargelegt – landesweit fast vollständig zurückgedrängt wurde. Soweit der IS noch Selbstmordattentate und andere Anschläge verübt hat, bei denen Zivilpersonen verletzt oder getötet wurden (vgl. BFA, a.a.O. Stand: 23.11.2017, S. 57 f.) und soweit die Sicherheitslage in den vom IS zurückeroberten Gebieten noch prekär ist, da diese durch so genannte IEDs (improvisierte Sprengsätze) und Minen sowie durch Konflikte zwischen Milizen geprägt sind (vgl. BFA, a.a.O., S. 56), handelt es sich dabei um Einzelfälle, die jedenfalls kein solches Ausmaß erreichen, dass die Lage als innerstaatlicher Konflikt zu qualifizieren wäre. Dem steht auch nicht entgegen, dass es darüber hinaus im Distrikt [REDACTED] gezielte Luftangriffe der türkischen Luftwaffe gegeben hat, die gegen Stellungen der als Terrororganisation eingestuftes kurdischen Arbeiterpartei PKK gerichtet waren, wobei auch ein Ausbildungslager der jesidischen YBS-Milizen zerstört worden sein soll (vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung zum Irak: Lage der JesidInnen, 2.2.2017). Diese Handlungen beschränken sich auf die Gegend um Sindjar.

Dem Kläger droht darüber hinaus auch keine staatliche oder nichtstaatliche Verfolgung deshalb, weil sie gehindert würden, an ihren Heimatort zurückzukehren. In einer solchen Verfolgung läge eine neue Verfolgung, die nicht in einem inneren Zusammenhang mit der vom IS ausgehenden stünde. Nach der o.a. Rechtsprechung gilt infolgedessen nicht die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie für den Kläger. Es müsste daher eine solche Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Dies ist nicht der Fall.

Nach den dem Gericht zur Verfügung stehenden Auskunftsquellen gibt es zwar teilweise willkürliche Maßnahmen, um die Rückkehr von Flüchtlingen in die ehemals vom IS beherrschten Gebiete zu verhindern. Es handelt sich nach den Auskunftsquellen jedoch nicht um flächendeckende, und damit jeden treffen könnende, Maßnahmen, bei denen zu den nicht deutlich wird, ob sie an ein asylerbliches Merkmal, wie die Religion, anknüpfen. Vielmehr können dahinter, wie einige Auskunftsquellen belegen, auch reine Sicherheitsbedenken stehen.

So heißt es im aktuellen Lagebericht AA, auch nach der Befreiung der Gebiete vom IS werde die Rückkehr durch fehlenden Wiederaufbau, unzureichende Sicherheitslage, unklare Sicherheitsverantwortlichkeit und die Anwesenheit schiitischer Milizen erschwert. Nach dem UNHCR Positionspapier zur Rückkehr in den Irak vom 14. November 2016 gibt es auch nach der Rückgewinnung der Provinz [REDACTED] vom IS vielfache Zuzugsbeschränkungen. Genannt wird hierbei die Pflicht, einen Bürgen zu benennen. Allerdings bezieht sich die Auskunftslage im Wesentlichen auf Sunniten und Turkmenen. Nach dem Menschenrechtsreport von amnesty international für das Jahr 2017 hätten 10.000 von Binnenvertriebene nach langwierigen Sicherheitsüberprüfungen in ihre Heimat zurückkehren können. Dies sei jedoch Zehntausenden von Sunniten, die aus den Provinzen [REDACTED] stammten unmöglich gemacht. Auch das BFA berichtet in seinen Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Irak vom 24.08.2017 davon, dass die Bewegungsfreiheit vertriebener Sunniten und Turkmenen willkürlich eingeschränkt werde (vgl. Seite 150). Hintergrund sei indes die Sorge vor yezidischen Racheakten an diesem Personenkreis. Ferner heißt es dort, dass an manchen Orten die PMF-Kräfte keine Einwohner zurückließen. Hier könnten Stammeskonflikte und Rachezüge eine Rolle spielen.

In dem Report 2018 des USCIRF vom 28.04.2018 heißt es, die yezidischen Gruppenverbände hätten zusammen mit dem PMF-Kräften die Kontrolle in [REDACTED]-Gebiet übernommen. Lediglich Sunniten werde die Rückkehr in diese befreiten Gebiete verweigert. Ähnlich berichtet USDOS vom 29.05.2018, dass es Zugangsbeschränkungen für Yeziden und Christen dadurch gebe, dass sie bei Reisen von [REDACTED] in die Provinz [REDACTED] Erlaubnispapiere benötigten. Es sei indes schwierig, die Anknüpfung dieser Maßnahmen an die religiöse Identität der Betroffenen nachzuweisen. Seit dem 16. Oktober 2017 sei der Zugang zum [REDACTED]-Gebiet auch vom Zentralirak aus möglich. Insgesamt verzeichnet die Provinz [REDACTED] nach IOM vom 31. Januar 2018 und 26.06.2018 mit 1,4 Mio. die zweitgrößte Zahl von Rückkehrern. Schließlich meldet der UN-Security Council unter dem 17. April 2018, dass viele Flüchtlingscamps verkleinert oder ganz aufgegeben worden seien. Rückkehrkomitees sollten freiwillige, sichere und würdevolle

Rückkehr der Vertriebenen in ihre Heimatorte sicherstellen. Danach gebe es Berichte über die Verhinderung von Rückkehr in der Provinz [REDACTED]

Dieses – zudem uneinheitliche – Erkenntnisbild lässt nicht den Schluss zu, dass den Klägern im Falle ihrer Rückkehr nunmehr durch staatliche Stellen oder verfolgungsmächtige Dritte eine Verfolgung anknüpfend an seine yezidische Religionszugehörigkeit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit dadurch droht, dass sie nicht an ihren Heimaort zurückkehren dürfen.

Allerdings kann sich der Kläger auf ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG zu berufen.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit eine Abschiebung nach den Bestimmungen der EMRK unzulässig ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 11.11.1997, 9 C 13/96, BVerwGE 105, 322) umfasst der Verweis auf die EMRK lediglich Abschiebungshindernisse, die in Gefahren begründet liegen, welche dem Ausländer im Zielstaat der Abschiebung drohen („zielstaatsbezogene“ Abschiebungshindernisse). Der Verweis auf Abschiebungsverbote, die sich aus der Anwendung der EMRK ergeben, umfasst auch das Verbot der Abschiebung in einen Zielstaat, in dem Ausländer unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Sinne von Art. 3 EMRK droht. Bei § 60 Abs. 5 AufenthG sind alle Verbürgungen der EMRK in den Blick zu nehmen, aus denen sich ein Abschiebungsverbot ergeben kann. Soweit § 60 Abs. 5 AufenthG die völkerrechtliche Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland wiederholt, bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen die Gefahr der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung zu berücksichtigen (Art. 3 EMRK), ist der sachliche Regelungsbereich weitgehend identisch mit dem des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG und geht über diesen, soweit Art. 3 EMRK in Rede steht, jedenfalls nicht hinaus. Denn § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG knüpft – wie dargelegt – an Art. 15 Buchst. b) Richtlinie 2011/95/EG an, der seinerseits die Verantwortung des Abschiebestaats nach Art. 3 EMRK übernimmt. In Fällen, in denen – wie hier – gleichzeitig über die Gewährung subsidiären Schutzes und nationalen Abschiebungsschutzes zu entscheiden ist, scheidet daher bei Verneinung der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG regelmäßig aus denselben tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen auch ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG in

Bezug auf Art. 3 EMRK aus, so dass in der Sache divergierende Bewertungen kaum denkbar sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 31.1.2013, 10 C 15/12, juris, Rn. 36). Nur ausnahmsweise können zwingende (vgl. EGMR, Urt. v. 27.5.2008, Nr. 26565/05, NVwZ 2008, 1334, Rn. 42). Zwar hat der EGMR eine Verletzung von Art. 3 EMRK durch das Königreich Belgien als abschiebenden Staat angenommen, weil der betroffene Asylantragsteller mit seiner Überstellung an Griechenland als Signaturstaat der EMRK einer Situation äußerster materieller Armut ausgeliefert worden sei, was den belgischen Behörden bewusst gewesen sei (EGMR, Urt. v. 21.1.2011, Nr. 30696/06, NVwZ 2011, 413, Rn. 263 f., 366 f.). Jedoch erstreckt diese Entscheidung den Schutzbereich des Art. 3 EMRK ausdrücklich nicht allgemein auf soziale Leistungsrechte; der EGMR betont vielmehr die Fortgeltung seiner insoweit sehr zurückhaltenden Rechtsprechung (Rn. 249 m.w.N.) und begründet seine Entscheidung mit dem Schutz der Menschenwürde von Personen, die – in einem ihnen völlig fremden Umfeld – vollständig von staatlicher Unterstützung abhängig sind und behördlicher Gleichgültigkeit gegenüberstehen, obwohl sie sich in ernsthafter Armut und Bedürftigkeit befinden (Rn. 253). Als eine hiernach in Betracht zu ziehende Personengruppe führt der EGMR die Gruppe der Asylsuchenden an, die er als besonders verletzlich und schutzbedürftig qualifiziert (Rn. 251, 259). Dass damit keine generelle Erstreckung des Schutzes nach Art. 3 EMRK auf zu gewährleistende Standards im Herkunftsland des Betroffenen einhergeht, ergibt sich auch aus nachfolgenden Urteilen des EGMR. In seinem Urteil vom 28. Juni 2011 (Nr. 8319/07, NVwZ 2012, 681) stellt der EGMR nochmals klar, dass in Abschiebungsfällen nur zu prüfen ist, ob unter Berücksichtigung aller Umstände ernstliche Gründe für die Annahme nachgewiesen worden sind, dass der Betroffene im Fall seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr laufe, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden. Wenn eine solche Gefahr nachgewiesen ist, verletzt die Abschiebung des Ausländers notwendig Art. 3 EMRK, einerlei, ob sich die Gefahr aus einer allgemeinen Situation der Gewalt ergibt, einem besonderen Merkmal des Ausländers oder einer Verbindung von beiden (Rn. 218). Zugleich weist der EGMR darauf hin, dass die sozio-ökonomischen und humanitären Verhältnisse im Bestimmungsland hingegen nicht notwendig für die Frage bedeutend und erst recht nicht dafür entscheidend sind, ob der Betroffene in diesem Gebiet wirklich der Gefahr einer Misshandlung unter Verstoß gegen Art. 3 EMRK ausgesetzt wäre. Denn die Konvention zielt hauptsächlich darauf ab, bürgerliche und politische Rechte zu schützen. Die grundlegende Bedeutung von Art. 3 EMRK macht nach Auffassung des EGMR aber eine gewisse Flexibilität erforderlich, um in sehr ungewöhnlichen Fällen eine Abschiebung zu verhindern. In ganz außergewöhnlichen Fällen können daher auch (schlechte) humanitäre Verhältnisse Art. 3 EMRK verletzen, wenn die humanitären Gründe gegen die Ausweisung "zwingend" sind (Rn. 278). Nur soweit die schlechten humanitären Bedingungen nicht nur oder überwiegend auf Armut oder fehlende

staatliche Mittel beim Umgang mit Naturereignissen zurückzuführen sind, sondern überwiegend auf direkte und indirekte Aktionen der Konfliktparteien zurückgehen, hält der EGMR das im Verfahren M.S.S. gegen Belgien und Griechenland (Urt. v. 21.1.2011, Nr. 30696/06, NVwZ 2011, 413) entwickelte Kriterium für besser geeignet, nach dem die Fähigkeit des Ausländers berücksichtigt werden muss, seine elementaren Bedürfnisse zu befriedigen, wie Nahrung, Hygiene und Unterkunft, weiter seine Verletzlichkeit für Misshandlungen und seine Aussicht auf eine Verbesserung der Lage in angemessener Zeit (Rn. 282 f.; zum Vorstehenden BVerwG, Urt. v. 31.1.2013, 10 C 15/12, juris, Rn. 23 ff.).

Nach Maßgabe dieser – strengen – Anforderungen besteht für den Kläger ein Abschiebungsverbot aufgrund der humanitären Bedingungen im Irak.

Nach der Erkenntnislage des Gerichts besteht im gesamten Irak eine angespannte humanitäre Situation. Nach Angaben des Auswärtigen Amtes zur Lage im gesamten Land kann der irakische Staat die Grundversorgung der Bürger nicht kontinuierlich und in allen Landesteilen gewährleisten. Irak besitzt kaum eigene Industrie. Hauptarbeitgeber ist der Staat. Über 4 Mio. der 36 Mio. Iraker erhalten reguläre Gehälter von der Regierung, die 2015 und 2016 aufgrund der schlechten Haushaltslage teilweise erst mit mehrmonatiger Verspätung gezahlt worden sind. Etwa ein Zehntel der Bevölkerung ist in der Landwirtschaft tätig. Rund 90 v.H. der Staatseinnahmen stammen aus dem Ölsektor. Die über Jahrzehnte internationaler Isolation und Krieg vernachlässigte Infrastruktur ist sanierungsbedürftig. Trotz internationaler Hilfgelder bleibt die Versorgungslage für ärmere Bevölkerungsschichten zumindest außerhalb der Region Kurdistan-Irak schwierig. Die Lebensbedingungen von 57 v.H. der städtischen Bevölkerung gleichen denen von Slums. Es gibt Lebensmittelgutscheine für Bedürftige. Schon im Juni 2013 sind vier Millionen Iraker unterernährt gewesen. Etwa ein Drittel der Bevölkerung lebt unterhalb der Armutsgrenze. In den vom IS befreiten Gebieten muss eine Grundversorgung nach Räumung der Kampfmittel erst wiederhergestellt werden. Einige Städte sind weitgehend zerstört (vgl. Lagebericht AA 2017, S. 22).

Da es nach der zitierten Rechtsprechung des EGMR auf die persönliche Situation des betroffenen Ausländers ankommt, ist im Fall der Kläger davon auszugehen, dass für sie derzeit ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK besteht. Er läuft aufgrund seiner psychischen Erkrankung im Fall seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden.

Eine Rückkehr in seine Wohnung ist nicht möglich, weil diese zerstört ist. Verwandte des Klägers leben dort nicht mehr; die Eltern leben in einem Flüchtlingscamp in der Nähe von [REDACTED]. Dort müsste auch der Kläger im Falle seiner Rückkehr in den Irak leben. Dies ist für den Kläger keine zumutbare Unterbringungssituation.

Derzeit halten sich über 1,2 Millionen Binnenvertriebene in der Region Kurdistan-Irak auf (vgl. Lagebericht 12. Februar 2018, S. 5). In seiner Position zur Rückkehr in den Irak vom November 2016 schreibt das Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR), dass sich zunehmend Binnenflüchtlinge für eine Rückkehr entscheiden, da viele von ihnen unter sehr schweren Umständen und mit zumeist unzureichender Unterkunft, Gesundheitsversorgung, Nahrung und Wasser leben würden. In Regionen, die Binnenflüchtlinge aufgenommen hätten, seien die lokalen Behörden und Gemeinden Berichteten zufolge überlastet und Leistungen, die bereits vor dem Konflikt schwach gewesen seien, hätten sich weiter verschlechtert, darunter der Zugang zu Trinkwasser, sanitären Einrichtungen, Müllentsorgung, Bildung und Gesundheitsversorgung. Binnenflüchtlinge, die zumeist von ihrer ursprünglichen Einkommensquelle und traditionellen sozialen Unterstützungsnetzwerken abgeschnitten seien, seien von diesen schwachen Versorgungsleistungen besonders stark betroffen. Unter diesen Umständen, die von großflächiger Binnenvertreibung, einer schweren humanitären Krise, steigenden interkommunalen Spannungen sowie Zugangs- und Niederlassungsbeschränkungen in so gut wie allen Teilen des Landes gekennzeichnet seien, hält es der UNHCR für nicht angemessen, Personen aus dem Irak internationalen Schutz unter Geltendmachung einer internen Fluchtalternative oder Relokationsmöglichkeit zu verweigern (vgl. im Einzelnen auch ACCORD, Anfragebeantwortung vom 17. November 2016: Lage von Binnenflüchtlingen, insbesondere in der Region Kurdistan). Mit der Auskunft von UNHCR an das Verwaltungsgericht Sigmaringen vom 25. April 2018 wurde die bisherige UNHCR-Position, dass die Möglichkeit, auf eine interne Schutzalternative zu verweisen, allenfalls in Ausnahmefällen gegeben sei, weiter bestätigt. Zwar wäre es nach der Rechtsprechung der Kammer einem alleinstehenden jungen Mann, wie dem Kläger, grundsätzlich zuzumuten, in einem solchen Lager Aufnahme zu suchen; im Fall des Klägers ist diese jedoch infolge seiner attestierten psychischen Erkrankung unzumutbar. Ausweislich des ärztlichen Attestes vom [REDACTED] 2017 leidet der Kläger unter massiven Einschlafstörungen und psychosomatischen Beschwerden. Er interessiere sich seit Monaten für nichts mehr und habe keinerlei Motivation und Energie. Der Kläger zeige damit Anzeichen einer depressiven Reaktion auf die Erlebnisse in seinem Heimatland; möglicherweise liege auch eine Posttraumatische Belastungsstörung vor. Ausweislich des Attestes vom [REDACTED] 2017 sei ergänzend davon auszugehen, dass jegliche negative

Einwirkung auf das persönliche Umfeld des Klägers (wie z.B. eine Abschiebung) naturgemäß zu einer weiteren Verschlechterung des aktuellen Gesundheitszustandes führen könnte. Bei weiteren Einschränkungen der verbleibenden Zukunftsperspektiven durch z.B. körperliche oder psychische Erschöpfung, eigene Krankheit oder Abschiebung, könne ein Zunehmen der suizidalen Tendenzen nicht ausgeschlossen werden. Schließlich heißt es in dem Attest vom [REDACTED] 2018, der Kläger leide unter psychischen aversiven und übererregenden Belastungsfolgen bezüglich der Ereignisse in seinem Herkunftsland. Die unsichere Aufenthaltssituation stehe einer Herstellung von innerer Sicherheit und somit einer Besserung entgegen. Eine Weiterbehandlung, auch mit der Option einer Medikamentengabe sehen die behandelnden Ärzte als dringend indiziert an.

Hieraus ergibt sich zweierlei. Zum einen ist nach den Attesten damit zu rechnen, dass sich die Depression des Klägers im Falle seiner Abschiebung in den Irak dekompenziert. Es ist mit erheblichen Rückzugstendenzen, womöglich mit Suizidalität zu rechnen. Infolge der geschilderten Rückzugstendenzen wird es ihm nicht gelingen, allein aus dieser Situation herauszukommen. Ihm wird es damit, anders als anderen gesunden jungen Männern, auch nicht gelingen, sich selbst zu versorgen und um Arbeit zu bemühen. Zudem ist nach dem oben Gesagten nicht davon auszugehen, dass der Kläger in einem Flüchtlingslager in den Genuss einer psychotherapeutischen Betreuung zu gelangen, derer er nach den Attesten dringend weiter bedarf. Eine solche Betreuung wird nach den Erkenntnissen des Gerichts in den Flüchtlingslagern nicht vorgehalten. Folglich ist es ihm nicht zumutbar, in einem Flüchtlingslager im Nordirak zu leben.

Die Kammer folgt mit Vorstehendem und in ihrer Einschätzung der Situation für die Rückkehr vulnerabler Personen aus der Provinz Ninive ohne eigenen Wohnraum den zutreffenden Ausführungen des VG Oldenburg, Urteil vom 23.08.2018 - 15 A 1984/17-, juris Rn. 44 ff., das ausgeführt hat:

„Die Auskunftslage zur Lebenssituation in den Flüchtlingslagern in der Region Kurdistan ist nicht einheitlich, weil die meisten der verfügbaren Berichte nicht eindeutig zwischen der Situation der Binnenflüchtlinge in den Aufnahmegemeinden in der Region Kurdistan allgemein und in den Flüchtlingslagern im Besonderen differenzieren. Zwar geht auch das Gericht davon aus, dass sich die Situation in den Lagern durch humanitäre Hilfsprojekte sowohl von Regierungen als auch Nichtregierungsorganisationen stetig verbessert hat (vgl. dazu im Einzelnen: VG Düsseldorf, Urteil vom 25. Oktober 2017 - 20 K 1742/17.A -, juris Rn. 82). Andererseits herrscht laut einem UNHCR-Bericht aus März 2018 in den Flüchtlingslagern (bezogen auf Mossul) ein uneinheitlichen Kommen und Gehen, wobei zu den Hauptgründen für das Verlassen der Lager - neben der Wiedervereinigung mit Verwandten, die außerhalb von Lagern wohnen, und der Information, dass die Rückkehrgebiete sicher seien - die Behandlung chronischer Krankheiten und fehlende Möglichkeiten zur

Existenzsicherung in den Lagern gehöre (Anfragebeantwortung der Staatendokumentation Irak an Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl vom 23. April 2018, Seite 28).

Vor diesem Hintergrund geht das Gericht derzeit davon aus, dass den Klägern im Falle einer Rückkehr in den Irak eine völlig aussichtslose Lage und ein „Dahinvegetieren am Rand des Existenzminimums“ drohen würde (BVerwG, Beschluss vom 31. Juli 2002 - 1 B 128.02 -; Urteil vom 14. November 2012 - 10 B 22.12 -; Urteil vom 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, alle juris), was das Gericht jedenfalls dann nicht als zumutbar erachtet, wenn, wie in diesem Fall, eine weitere Verbesserung der Gesamtsituation, die ein Verlassen des Flüchtlingslagers und ein menschenwürdiges Auskommen ermöglicht, nicht absehbar ist.“

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylG. Die Kammer wertet den auf die Feststellung von Abschiebungsverboten bezogenen Klageteil mit 1/3 des Gesamtstreitwerts. Dieser wird maßgeblich einerseits durch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und andererseits durch die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus bestimmt. Diese beiden Streitgegenstände führen ausländerrechtlich zu einem länger dauernden Aufenthaltstitel als ihn ein Abschiebungsverbot zu begründen vermag. Dies rechtfertigt es, den wirtschaftlichen Wert eines Abschiebungsverbots nicht so hoch zu bemessen, wie die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes oder des subsidiären Schutzstatus.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit stützt sich auf §§ 167 VwGO i.V.m. 708 Nr. 11, 711 ZPO.

## **Rechtsmittelbelehrung**

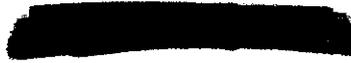
Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,  
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder  
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer

nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.



Beglaubigt  
Göttingen, 22.02.2019

- elektronisch signiert -  
Bothe  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle